

## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1 Der Bundesverband führt den Namen:

Bundesverband der Versorgungsapotheker e. V. (BVVA)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/M. unter der Nr. 8942 eingetragen.

2. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
3. Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Bundesverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der selbständigen Leiter öffentlicher Apotheken, die sich auf die pharmazeutische Versorgung in besonders geregelten Versorgungsbereichen spezialisiert haben. Als Fachverband im Gesundheitswesen berücksichtigt er dabei die mit der pharmazeutischen Versorgung verbundenen besonderen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit und setzt sich für eine zweckmäßige, bedarfsgerechte, ortsnahe und wirtschaftliche pharmazeutische Versorgung und Betreuung der Patienten, Ärzte und Gesundheitseinrichtungen auf qualitativ hohem Niveau ein. Der Bundesverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zur Erreichung des Verbandszwecks hat der Bundesverband insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Unternehmen, Verbänden, Gesundheitseinrichtungen, gesetzlichen Krankenkassen und anderen Kostenträgern;
  - b) die Beratung der Mitglieder bei der betrieblichen Organisation ihrer Apotheken;
  - c) die berufliche Fort- und Weiterbildung und die Vermittlung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern;
  - d) die Darstellung der berufsspezifischen Aufgaben, Interessen und Leistungen des Bundesverbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit;
  - e) einheitliche Grundsätze für die pharmazeutische Versorgung in besonders geregelten Versorgungsbereichen durch öffentliche Apotheken zu entwickeln und auf deren Einhaltung hinzuwirken;
  - f) Unterrichtung der Mitglieder über grundlegende Angelegenheiten im Sinne der Buchstaben a – e.

Zur Erreichung der Verbandszwecke kann der Bundesverband eigene wissenschaftliche Studien, Gutachten und Veröffentlichungen durchführen oder durchführen lassen, Symposien und Fachtagungen veranstalten und Internetseiten betreiben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Bundesverband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder;
  - a) ordentliches Mitglied des Bundesverbandes kann jeder selbstständige Leiter einer öffentlichen Apotheke werden. Wird eine Apotheke in Form einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) betrieben und ist jeder Gesellschafter Mitglied des Bundesverbandes, entspricht das Stimmrecht der Gesellschafter denen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes;
  - b) außerordentliches Mitglied kann jeder angestellte Apotheker einer öffentlichen Apotheke werden, deren Leiter ordentliches Mitglied des Bundesverbandes ist; die außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag einstimmig, ansonsten die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den BVKA erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind dann beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Status als Inhaber / Mitinhaber oder verantwortlicher Leiter einer öffentlichen Apotheke aufgibt oder nicht mehr angestellter Apotheker in einer Mitgliedsapotheke ist. Solche passiven Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.

Ein gemäß Satz 2 passives Mitglied kann auf eigenen Antrag bei Zustimmung des Vorstands wieder den Status eines aktiven Mitglieds erhalten.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Bundesverbandes und die von dem Bundesverband zur Verfügung gestellten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Zielsetzungen des Bundesverbandes zu unterstützen, die Satzung des Bundesverbandes einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse durchzuführen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Bundesverbandes und seiner Mitglieder schadet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Bundesverband innerhalb der vom Vorstand zu bestimmenden Frist einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung und Herabsetzung der Beiträge sowie einmalige Sonderleistungen beschließen, soweit dies der Erreichung des Verbandszweckes dient.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das nachhaltig oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Zielsetzung des Bundesverbandes verstößt oder die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, aus dem Bundesverband ausschließen. Vor

dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied mit einer Frist von vierzehn Tagen anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Ausschlussmitteilung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.

## **§ 5 Organe des Bundesverbandes**

Die Organe des Bundesverbandes sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstandsmitglieder müssen bei Ihrer Wahl Inhaber, Mitinhaber oder verantwortliche Leiter einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen öffentlichen Apotheke sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Beiratsmitgliedern bestimmen, solange die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit diese nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.

4. Der Bundesverband wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet aufgrund mündlicher oder schriftlicher Beschlussfassung mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Der Vorstand als der gesetzliche Vertreter des Bundesverbandes besteht ausschließlich aus den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern.

## **§ 7 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu acht Verbandsmitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren berufen werden.
2. Aufgaben des Beirats sind insbesondere die regionale Betreuung der Mitglieder sowie die

Wahrnehmung besonderer Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen werden. Dazu zählt insbesondere die Betreuung einzelner Versorgungsbereiche im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen. Mitglieder, die dem Bundesverband keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Bundesverband schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Adresse gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies im Interesse des Bundesverbandes für erforderlich hält oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die in Abs. 1 für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmten Regelungen gelten entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, sonst vom Schatzmeister geleitet. Der Schriftführer protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von allen an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Mehrheitserfordernisse entgegenstehen.

Beschlüsse werden, soweit nicht Gesetz und Satzung Abweichendes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder per Akklamation gefasst. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn für ein Amt mehrere Bewerber kandidieren. Stimmberechtigte Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten die Mitglieder des Vorstandes über ihre Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung jedes Vorstandsmitgliedes.
6. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigte Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen.

Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.

## **§ 10 Auflösung des Bundesverbandes**

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit einer Mehrheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Stimmberechtigte Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen. Eine Stimme hierzu kann auch schriftlich abgegeben werden.
2. Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, an welche berufsbezogene Organisation das Verbandsvermögen fallen soll. Stimmberechtigte Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen.

## **§ 11 Haftung**

Bezüglich der Haftung des Verbandes und seiner Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften

## **§12 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Bundesverbandes sind in dem für das Amtsgericht am Sitz des Bundesverbandes bestimmten Blatt zu veröffentlichen.